



EnEV 2014

Energieeinsparverordnung

**Informationen für Hausbesitzer,
Bauherren und Mieter**



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	4
2. Chronologie der Energieeinsparverordnung	5
3. Anforderungen bei der Altbausanierung	6
3.1 Erweiterung und Ausbau von Bestandsgebäuden	8
4. Pflicht zur Sanierung	8
4.1 Dämmung der obersten Geschossdecke	8
4.2 Austauschpflicht für alte Öl- und Gasheizkessel	9
5. Installation von neuen Heizungsanlagen	9
6. Unternehmerbescheinigung / Sichtkontrollen	10
7. Ordnungswidrigkeiten	10
8. Verschlechterungsverbot	11
9. Gebäudeenergieausweise	11
9.1 Der bedarfsorientierte Ausweis / Ausweis nach dem Energiebedarf	14
9.2 Der verbrauchsbasierte Ausweis / Ausweis nach dem Energieverbrauchs- kennwert	14
9.3 Grundsätze	15
9.4 Wie sieht der Ausweis aus?	16
9.5 Wer stellt Energieausweise aus?	16
9.6 Modernisierungsempfehlungen	17
9.7 Wem nutzt der Energieausweis?	17
10. Gebäudeenergieausweise in öffentlichen Gebäuden	18
11. Inspektion von Klimaanlage	18
12. Neubau	19
13. Beratung und Förderung	20
13.1 ALTBAUNEU® – Internetportal zur Gebäudemodernisierung	20
13.2 Energieberatung	20
13.3 Angebot des Fachdienst Umwelt	21
13.4 Förderprogramme von Bund und Land	22
14. Gesetzestext	24
15. Hinweis	24
16. Ausblick	25
17. Erklärung wichtiger Begriffe	25
17.1 Primärenergiebedarf	25
17.2 Endenergiebedarf	25
17.3 Heizenergiebedarf	26
17.4 U-Wert	26
17.5 WLG (Wärmeleitfähigkeitsgruppe)	26
Impressum	27

1. Einführung

Am 1. Mai 2014 ist die Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) in Kraft getreten. Damit setzt die Bundesregierung die Anforderungen der Europäischen Richtlinie für energieeffiziente Gebäude in nationales Recht um.

Die Novellierung unterstützt die Umsetzung der politischen Ziele, den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 20 Prozent zu verringern und gleichzeitig den Anteil der erneuerbaren Energien auf 20 Prozent zu erhöhen. Eine wesentliche Änderung der novellierten Verordnung liegt im Bereich der Anforderungen an den Neubau. Ab 2020 sollen Neubauten als Niedrigstenergiehäuser errichtet werden, öffentliche Gebäude bereits ab 2019. Die exakten Anforderungen an das Niedrigstenergiegebäude sind noch nicht abschließend definiert – es kann zum jetzigen Zeitpunkt mit dem Passivhausstandard verglichen werden. Der dann nur noch sehr geringe Energiebedarf soll darüber hinaus zu einem wesentlichen Teil über erneuerbare Energien gedeckt werden.

Weitere Änderungen liegen in der Weiterentwicklung des technischen Regelwerks, in den Berechnungsgrundlagen, Nachweisverfahren für sommerlichen Wärmeschutz und in der Einführung eines neuen Berechnungsverfahrens „EnEV easy“. Diese Veränderungen sind vor allem für Planer relevant.

Für Bestandsgebäude wurden keine wesentlichen Änderungen im Fall einer energetischen Sanierung eingeführt. Die Anforderungen an die U-Werte sind gleich geblieben. Einzige Ausnahme sind die Haustüren: Hier wurde die U-Wert-Anforderung erhöht.

Wesentliche Änderungen werden bei der Erstellung der Gebäudeenergieausweise eingeführt: Alle neu auszustellenden Energieausweise durchlaufen ein Kontrollsystem und erhalten eine Registriernummer. Für eine Übergangszeit von zunächst sieben Jahren wird diese Aufgabe dem Deutschen Institut für Bautechnik (DiBt) übertragen.

Neu ist auch, dass künftig bei Verkauf oder Neuvermietung der Gebäudeenergieausweis aktiv, das heißt unaufgefordert, vorgelegt werden muss. Ebenfalls neu ist, dass bestimmte Angaben aus dem Energieausweis bei Immobilienanzeigen veröffentlicht werden müssen (sofern sie vorliegen). Dabei muss auch angegeben werden, ob es sich um einen Bedarfs- oder Verbrauchsausweis handelt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Angaben aus dem Energieausweis, die in den Immobilienanzeigen genannt werden müssen, lediglich der Information dienen. Nach Abschluss des Vertrages muss der Ausweis dann unverzüglich an den Käufer bzw. Mieter übergeben werden – zumindest in Kopie.

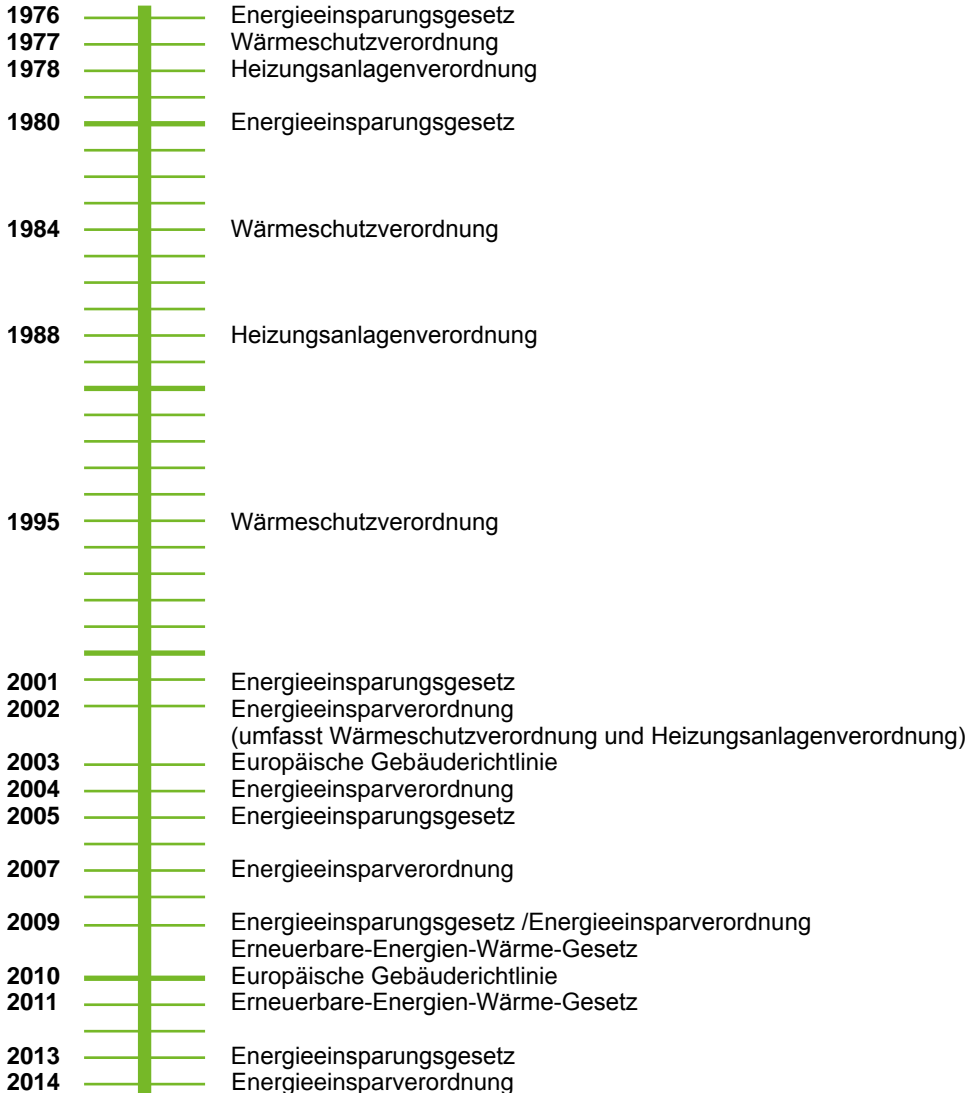
Bereits mit dem Energieeinsparungsgesetz 2013 wurde die aus der EnEV 2009 bestehende Außerbetriebnahmeverpflichtung für bestimmte alte Nachtstromspeicherheizungen gestrichen. Dieser Schritt wurde unternommen, um sich das Potenzial dieser Heizungen als dezentrale Speicher im Rahmen der Energiewende zu erhalten.

Mit dieser Broschüre werden die wichtigsten Inhalte und Änderungen der Energieeinsparverordnung vorgestellt.

2. Chronologie der Energieeinsparverordnung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten gibt der Gesetzgeber energetische Standards für Gebäude, für die Gebäudehülle und die Haustechnik vor. Diese Verordnungen beziehen sich auf Neubau und Gebäudebestand.

Diese Abbildung soll die gesetzliche Entwicklung der Regelungen deutlich machen:



3. Anforderungen bei der Altbausanierung

Durch die novellierte Energieeinsparverordnung (EnEV) 2014 werden für den Gebäudebestand keine wesentlichen Verschärfungen vorgesehen. Aber natürlich müssen bei einer Sanierung die vorgegebenen Werte eingehalten werden.

Werden größere bauliche Maßnahmen an der Gebäudehülle durchgeführt, beispielsweise das Dämmen der Wände oder der Austausch von Fenstern, müssen die neuen, d.h. energetisch ertüchtigten, Bauteile einen bestimmten energetischen Wert erreichen. Dieser Wert ist der sogenannte U-Wert und beschreibt den Wärmedurchgang. Das nennt man „Bauteilverfahren“.

Alternativ kann der Nachweis für die Einhaltung des Jahresprimärenergiebedarfs für das gesamte Gebäude geführt werden. Dabei darf der Jahresprimärenergiebedarf des geänderten Wohngebäudes den eines gleichartigen Neubaus um nicht mehr als 40 Prozent überschreiten.

Weiterhin gibt es eine Bagatellgrenze für die energetischen Anforderungen der Gebäudehülle. Es müssen keine energetischen Anforderungen erfüllt werden, wenn weniger als 10 Prozent der gesamten Fläche eines bestimmten Außenbauteils der Gebäudehülle energetisch verändert werden. Allerdings darf der Bauherr die Außenbauteile auch in diesen Bagatellfällen energetisch nicht verschlechtern und muss auf jeden Fall den Mindestwärmeschutz gemäß der geltenden DIN-Vorschrift einhalten.

Sollte beispielsweise beim Fußballspielen eine Fensterscheibe zu Bruch gehen, so darf das Glas bzw. das Fenster gemäß dem vorliegenden energetischen Standard der anderen Fenster ersetzt werden. Energetisch vorteilhafter ist natürlich der Ersatz dieses Fensters gemäß den Anforderungen der EnEV.



Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die energetischen Anforderungen:

		Mindestwärmeschutz nach EnEV 2014	
		maximaler U-Wert in W/m ² K	im Altbau: entspricht maximaler zusätzlicher Dämmstoffstärke (WLG 035) *)
Außenwände	bei außenseitiger Erneuerung	0,24	14 cm
	bei raumseitiger Erneuerung	0,35	9 cm
Decke oder Dach	Steildach **)	0,24	20 cm
	oberste Geschossdecke	0,24	14 cm
	Flachdach	0,20	16 cm
Kellerdecke bzw. Erdgeschoss- Fußboden gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	bei kellerseitiger Erneuerung	0,30	10 cm
	bei raumseitiger Erneuerung	0,50	4 cm
Fenster und Türen	Erneuerung von Verglasungen	1,10	
	Erneuerung einschl. Fensterrahmen	1,30	
	Dachflächenfenster (inkl. Rahmen)	1,40	
	Außentüren	1,80	

*) abhängig von konkreter Bestandssituation: Berechnung mit Annahme charakteristischer U-Werte der Baualtersklasse 1958-1968, Dämmung mit Wärmeleitfähigkeit 0,035 W/mK (entspricht WLG 035)

**) für den Dämmanteil zwischen den Sparren: Berücksichtigung des Holzanteils

Hinweis: die angegebenen Dämmstoffdicken sind beispielhaft. Die tatsächlich erforderlichen Dicken sind abhängig von der Konstruktion der Bauteile und individuell von einem Fachmann zu ermitteln. Die Energieeinsparverordnung macht keine Vorgaben zu Dämmdicken.

¹ Angaben nach Anlage 3 der EnEV für Wohngebäude mit Innentemperaturen von mehr als 19 Grad Celsius.

3.1 Erweiterung und Ausbau von Bestandsgebäuden

Die Anforderungen bei Erweiterungen im Bestand hängen davon ab, ob eine neue Heizung eingebaut wird.

Wenn die neue Nutzfläche höchstens 50 m² umfasst, dann müssen die betroffenen Außenbauteile nur die Anforderungen für die Bauteil-Sanierung im Bestand erfüllen. Bei kleinen Flächen spielt die Frage der Heizung keine Rolle.

Wenn bei großflächigen Erweiterungen und Ausbauten (Nutzfläche über 50 m²) keine Heizung eingebaut wird, dann müssen hier die Anforderungen für die Bauteil-Sanierung im Bestand erfüllt und auch der sommerliche Wärmeschutz für die Erweiterung muss nachgewiesen werden. Wird bei diesen Erweiterungen eine Heizung eingebaut, dann müssen die Neubau-Anforderungen nach der EnEV 2014 eingehalten werden.

4. Pflicht zur Sanierung

Besitzer von Bestandsgebäuden müssen einige Vorgaben für Heizungsanlagen und die Dämmung oberster Geschossdecken beachten. Dies sind eindeutige Pflichten, die der Gesetzgeber Gebäudebesitzern aufgibt!

Ein Verstoß gegen die Nachrüstverpflichtungen wird durch die EnEV 2014 erstmals als Ordnungswidrigkeit aufgeführt, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Bis zum 31.12.2006 mussten in Mehrfamiliengebäuden und nicht selbst bewohnten Ein- und Zweifamilienhäusern nicht gedämmte Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die in unbeheizten Räumen (z.B. Keller) liegen, nachträglich gedämmt werden. Gebäudebesitzer sollten bedenken, dass diese Dämmmaßnahmen sich wirtschaftlich schnell positiv bemerkbar machen und oft in Eigenleistung ausgeführt werden können.

4.1 Dämmung der obersten Geschossdecke

Oberste Geschossdecken, die nicht die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz erfüllen, müssen bis Ende 2015 gedämmt sein. Damit sind Decken beheizter Räume gemeint, die an ein unbeheiztes Dachgeschoss angrenzen.

Die Forderung gilt auch als erfüllt, wenn das Dach (also die Dachschrägen) gedämmt ist oder die oberste Geschossdecke den Anforderungen des Mindestwärmeschutzes (das bedeutet einen U-Wert von 1,11 W/m²K) entspricht.

Von der Dämmpflicht ausgenommen sind Hausbesitzer, die zum Stichtag 1. Februar 2002 in ihrem Ein- oder Zweifamilienhaus mindestens eine Wohnung selbst genutzt haben.

4.2 Austauschpflicht für alte Öl- und Gasheizkessel

Öl- und Gasheizkessel, die vor 1985 eingebaut wurden, müssen ab 2015 außer Betrieb genommen werden. Wurden die entsprechenden Heizungsanlagen nach dem 1. Januar 1985 eingebaut, müssen sie nach 30 Jahren ersetzt werden.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Emissionswerte bei der Messung durch den Schornsteinfeger im Rahmen der gesetzlichen Grenzwerte liegen. Der Gesetzgeber möchte mit dieser Forderung die Installation energieeffizienter Heizungsanlagen unterstützen.

Eine Modernisierung der Heizungsanlage ist grundsätzlich in Betracht zu ziehen, wenn die Heizungsanlage älter als 15 Jahre ist, die Abgasverluste über 10 Prozent liegen, im Schornstein Feuchteschäden auftreten und/oder die Temperatur im Heizraum 20°C übersteigt.

Die Austauschpflicht für Heizungen bezieht sich auf so genannte Konstanttemperatur-Heizkessel. Das sind Standard-Heizkessel, die ihre Temperatur nicht der gefragten Heizleistung entsprechend anpassen.

Ausnahmen gibt es auch für diese Austauschpflicht. So sind Niedertemperatur- und Brennwertkessel von der Erneuerung ausgenommen. Auch Ein- und Zweifamilienhausbesitzer, die am Stichtag 1. Februar 2002 in ihrem Gebäude eine Wohnung selbst genutzt haben, sind von der Verpflichtung befreit. Im Falle eines Eigentümerwechsels muss der neue Hausbesitzer die Austauschpflicht innerhalb von zwei Jahren erfüllen.

5. Installation von neuen Heizungsanlagen

Die Energieeinsparverordnung bezieht sich bei den anlagentechnischen Mindestanforderungen nicht nur auf Gas- und Heizöl-Heizkessel, sondern es werden alle Wärmeerzeugersysteme (beispielsweise auch Wärmepumpensysteme, Holzpellettheizungen) berücksichtigt. Es wird mit einer Aufwandszahl eine einheitliche energetische Mindestanforderung für Heizkessel und andere Wärmeerzeugersysteme festgelegt. Diese Zahl darf nicht größer als 1,30 sein.

Niedertemperaturkessel und Brennwertkessel erfüllen regelmäßig diese Anforderung. Tauschen Sie bei einer fälligen Erneuerung der Heizungsanlage nicht einfach nur den Heizkessel aus. Denken Sie über einen möglichen „Systemwechsel“ nach: Bei der Erdgasheizung stellt die Brennwerttechnik den Stand der Technik dar, regenerative Energiequellen können in Form von Holz, Sonnenenergie oder Erdwärme für Heizung und Warmwasserbereitung genutzt werden.

Zusätzlich wird bei der Installation einer neuen Heizungsanlage der hydraulische Abgleich empfohlen, da so ein höchstmöglicher Wirkungsgrad der Anlage und der Wärmeverteilung erreicht wird, der Energieverbrauch reduziert sich und gleichzeitig wird der Wohnkomfort gesteigert.

6. Unternehmerbescheinigung / Sichtkontrollen

Ausführende Fachbetriebe müssen nach Abschluss der Arbeiten an Gebäudehülle und / oder Haustechnik eine schriftliche Unternehmererklärung an den Gebäudeeigentümer abgeben und damit nachweisen, dass sie die Energieeinsparverordnung bei der Durchführung von energetischen Maßnahmen eingehalten haben.

Ein Fachbetrieb, der die Erklärung nicht oder falsch abgibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einer Geldstrafe von bis zu 15.000 Euro rechnen.

Der Landesgesetzgeber in NRW hat die Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung vom 26.11.2009 erlassen. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind für die Überwachung der festgesetzten Anforderungen zuständig.

In dieser Verordnung ist in Anlage 2 das Muster für die technische Gebäudeausrüstung beigefügt und in Anlage 3 das Muster für die Fachbescheinigung der ausgeführten Maßnahmen an der Gebäudehülle.

Diese Unternehmerbescheinigung ist vom Eigentümer mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Nachweise sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bei heizungstechnischen Anlagen wird durch Sichtkontrollen des Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers überwacht. Dies gilt für Nachrüstverpflichtungen (Austausch alter Heizkessel und Dämmung von Verteilungsleitungen und Armaturen) sowie für die Anforderungen beim Einbau einer neuen Anlage (Regelung zur Nachtabenkung, Regelung der Umwälzpumpe, Anforderungen an Verteilungsleitungen und Armaturen).

Der Gebäudeeigentümer kann zum Nachweis eine Unternehmererklärung vorlegen. Dann muss keine Prüfung durch den Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger stattfinden.

7. Ordnungswidrigkeiten

Die Energieeinsparverordnung sieht auch die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vor. Zum Beispiel für vorsätzliche und leichtfertige (d.h. grob fahrlässige) Verstöße gegen die Neubau- und Modernisierungsanforderungen sowie bei Verwendung falscher Gebäudedaten bei der Ausstellung von Energieausweisen.

Zukünftig gilt es auch als Ordnungswidrigkeit, wenn bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung oder Leasing eines Gebäudes oder einer Wohnung dem potenziellen Nutzer ein Gebäudeenergieausweis „nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird“ oder „ein Energieausweis oder eine Kopie nicht übergeben wird“.

8. Verschlechterungsverbot

Die energetische Bilanz eines Gebäudes darf sich nicht verschlechtern. Außenbauteile, Heizungsanlagen oder auch Solaranlagen dürfen zwar erneuert bzw. ertüchtigt werden, diese Veränderungen müssen aber letztendlich mindestens den gleichen energetischen Standard aufweisen wie vor den Sanierungsmaßnahmen.

Heizungsanlagen und thermische Solaranlagen müssen betriebsbereit gehalten werden.

9. Gebäudeenergieausweise

Der Gebäudeenergieausweis trifft Aussagen zur Energieeffizienz von Gebäuden. Für Neubauten ist er bereits seit 2002 Pflicht.

Bestandsgebäude müssen seit 2007 über Gebäudeenergieausweise verfügen, wenn sie neu vermietet, neu verpachtet oder verkauft werden. Den Energieausweis gibt es in zwei verschiedenen Varianten: Als bedarfsorientierten Ausweis und als verbrauchsorientierten Ausweis.

Beim Gebäudeenergieausweis ändert sich die grafische Darstellung des Tacholabels. Dieses Label gibt die Energieeffizienz eines Gebäudes an. Das Label zeigt immer noch von rot (schlechte Werte) bis grün (gute Energieeffizienz) an. Zusätzlich werden Buchstaben eingeführt. Die Skala für die Energieeffizienz² geht von A+ (niedriger Energiebedarf) bis H (hoher Energiebedarf). Die Skala reicht von 30 kWh/(m² · a) als niedrigem Bedarf bis zu mehr als 250 kWh/(m² · a). Bisher war hier ein Wert von 400 kWh/(m² · a) angegeben.

Die Klassen teilen sich wie folgt auf:

Energieeffizienzklasse	Endenergie in kWh/(m ² · a)
A+	< 30
A	< 50
B	< 75
C	< 100
D	< 130
E	< 160
F	< 200
G	< 250
H	> 250

Die Einteilung in Energieeffizienzklassen mit zusätzlichen Buchstaben ist bereits vom EU-Energielabel für Haushaltsgeräte (z.B. Kühlschränke, Waschmaschinen) bekannt. **Somit muss zukünftig bei einem Vergleich verschiedener Energieausweise auch auf das Datum der Erstellung geachtet werden, damit eine richtige Interpretation der Zahlen des Endenergieverbrauchs erfolgen kann.**

² Die Energieeffizienz wird angegeben in kWh/m²a. Das bedeutet Kilowattstunde pro Quadratmeter im Jahr.

Gebäudeenergieausweis für Wohngebäude gemäß Anlage 6 der EnEV 2014

In der Abbildung ist erkennbar, dass auf den Ausweisformularen nach EnEV 2014 auch angegeben werden muss, auf Grundlage welcher EnEV-Fassung der Ausweis ausgestellt wurde. Zudem sind die neuen Felder für eine Registriernummer und die Pflichtangabe für Immobilienanzeigen eingefügt.

Die Form der Ausweise für Wohn- und Nichtwohngebäude ist in der EnEV verbindlich vorgeschrieben. Der Ausweis umfasst jeweils fünf Seiten und enthält allgemeine Angaben zum Gebäude, Kennwerte für Energiebedarf oder -verbrauch, das „Energie-label“ sowie Modernisierungsempfehlungen.

Der Energieausweis für Gebäude bekommt mehr Gewicht, da Verkäufer und Vermieter bereits bei der Besichtigung den Energieausweis vorlegen müssen. Nach Abschluss des Vertrages muss der Ausweis dann unverzüglich an den Käufer bzw. Mieter übergeben werden – zumindest in Kopie. Die wichtigsten energetischen Kennwerte aus dem Energieausweis müssen außerdem schon in der gewerblichen Immobilienanzeige genannt werden.

Dabei handelt es sich um:

- die Art des Energieausweises (Energiebedarfsausweis oder -verbrauchsausweis),
- den im Energieausweis genannten Wert des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs für das Gebäude (bei Nichtwohngebäuden für Wärme und Strom getrennt),
- die im Energieausweis genannten wesentlichen Energieträger für die Heizung des Gebäudes,
- bei Wohngebäuden das im Energieausweis genannte Baujahr und
- bei Wohngebäuden die im Energieausweis genannte Energieeffizienzklasse (sofern ein Energieausweis mit Effizienzklasse vorliegt).

Wenn die Immobilie in kommerziellen Medien beworben wird, dann müssen diese genannten Kennwerte angegeben werden. Als kommerzielle (also gewerbliche) Immobilienanzeige versteht der Gesetzgeber jede Veröffentlichung im Internet von Immobilienportalen,

**Anlage 6 (zu § 16)
Muster Energieausweis Wohngebäude**

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude
gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1

Registriernummer ¹
Idee: „Registriernummer wird beantragt am...“ 1

Gültig bis: _____

Gebäude		Gebäudefoto (freiwillig)
Gebäudetyp		
Adresse		
Gebäudeteil		
Baujahr Gebäude ³		
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3, 4}		
Anzahl Wohnungen		
Gebäudenutzfläche (A _n)	<input type="checkbox"/> nach § 19 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt	
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser ²		
Erneuerbare Energien	Art:	Verwendung:
Art der Lüftung/Kühlung	<input type="checkbox"/> Fensterlüftung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Anlage zur Schächtlüftung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung	<input type="checkbox"/> Anlage zur Lüftung <input type="checkbox"/> Kühlung
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Modernisierung <input type="checkbox"/> Sonstiges (freiwillig)	<input type="checkbox"/> Vermietung/Verkauf <input type="checkbox"/> Änderung/Erweiterung

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des **Energiebedarfs** unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des **Energieverbrauchs** ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (**Erläuterungen** – siehe Seite 5). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 6).

Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des **Energiebedarfs** erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 2** dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.

Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des **Energieverbrauchs** erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 3** dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch: Eigentümer Aussteller

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller: _____

Ausstellungsdatum: _____ Unterschrift des Ausstellers: _____

¹ Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV ² Bei nicht rechtzeitiger Zustellung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 5 EnEV) ist das Datum der Anpreisung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen. ³ Mehrfachangaben möglich ⁴ bei Wärmeräten Baujahr der Übergabestation

Homepages von Maklern/Verkäufern oder in einer Zeitung. Ausgenommen sind nur kostenlose Kleinanzeigen, z.B. als Aushang in Supermärkten.

Für jeden neu ausgestellten Energieausweis muss der Aussteller eine Registriernummer bei einer zentralen Stelle elektronisch beantragen und die zugeteilte Nummer in den Energieausweis eintragen. Ist dem Aussteller nach Ablauf von drei Arbeitstagen nach elektronischer Antragstellung noch keine Registriernummer zugeteilt worden, darf ein vorläufiger Energieausweis mit dem Vermerk „Registriernummer wurde beantragt am“ ausgestellt werden. Sobald die Nummer vorliegt, muss der Aussteller dem Eigentümer einen neuen Energieausweis ausfertigen und aushändigen.

Registrierte Energieausweise sollen einer Kontrolle unterzogen werden. Die Stichproben müssen einen statistisch signifikanten Prozentanteil aller in einem Kalenderjahr neu ausgestellten Energieausweise erfassen.

Ziel der Einführung dieses Kontrollsystems ist es, die Qualität der Energieausweise und der Inspektionsberichte für Klimaanlagen (siehe Kapitel 11) zu verbessern.

Aussteller von Energieausweisen sind verpflichtet, Kopien der von ihnen ausgestellten Energieausweise und der zu deren Ausstellung verwendeten Daten und Unterlagen zwei Jahre ab dem Ausstellungsdatum des jeweiligen Ausweises aufzubewahren und auf Verlangen der Kontrollstelle auszuhändigen.

Es ist ein dreistufiger Umfang der Kontrollen vorgesehen:

- Einfache Validierung der Eingabe-Gebäudedaten und Ergebnisse
- Genauere Überprüfung der Eingabedaten und Ergebnisse
- Vollständige Prüfung aller Daten mit eventueller Vor-Ort-Begehung des Gebäudes

Die Durchführung der Registrierung und die Kontrollen werden vom Deutschen Institut für Bautechnik (DiBt) vorgenommen. Der Aussteller ist für die Registrierung verantwortlich, darum muss sich der Gebäudebesitzer nicht kümmern. Die Bundesländer sind dann für die Auswahl der Stichproben für die Kontrollen zuständig.

Die Behörden werten die Daten der Gebäudeenergieausweise und der Inspektionsberichte der Klimaanlagen umfassend aber nicht personenbezogen aus. Sie werden beim DiBt gespeichert, um statistische Auswertungen zu ermöglichen.

Bis zum Inkrafttreten von landesrechtlichen Zuständigkeits- und Durchführungsverordnungen bzw. bis zur Änderung, da es in NRW bereits eine solche Verordnung gibt, nimmt das Deutsche Institut für Bautechnik die Aufgaben des Landesvollzugs als Registrierstelle und als Kontrollstelle wahr. Dies gilt längstens sieben Jahre nach Inkrafttreten der EnEV, also bis zum 1. Mai 2021.

Für Wohngebäude mit einer bis vier Wohneinheiten und mit einem Energiestandard, der dem vor dem Inkrafttreten der ersten Wärmeschutzverordnung (1977) entspricht, dürfen nur bedarfsorientierte Energieausweise ausgestellt werden. Wohngebäude mit mehr als

vier Einheiten haben die Wahl zwischen dem verbrauchs- und dem bedarfsorientierten Ausweis. Das entspricht bereits den Regelungen der EnEV 2009 und wurde nicht geändert.

9.1 Der bedarfsorientierte Ausweis / Ausweis nach dem Energiebedarf

Unter Energiebedarf versteht man bei Wohngebäuden hauptsächlich die zum Heizen und für Warmwasser auf der Grundlage von Berechnungen benötigte Energie des Gebäudes. Dabei werden zum Beispiel die individuellen Gewohnheiten der Bewohnerinnen und Bewohner und die Lage des Gebäudes in Deutschland nicht berücksichtigt. Bei Nichtwohngebäuden wird zusätzlich der Bedarf für Beleuchtung und Klimatisierung berücksichtigt.

Zur Errechnung des Energiebedarfs werden die energetische Qualität vor allem der Außenwände, der Fenster, des Kellers und des Dachs sowie der haustechnischen Anlagen wie Heizkessel und der Anlagen für die Erwärmung des Wassers berücksichtigt. Wichtig ist, dass der Energiebedarfswert – gerade weil er frei von individuellen und subjektiven Verhältnissen errechnet wird – einen objektiven Wert über die energetische Qualität eines Gebäudes darstellt. Er erlaubt keinerlei Rückschlüsse auf den konkreten Energieverbrauch eines einzelnen Haushalts.

Vorteilhaft bei dieser Art von Ausweis ist die Unabhängigkeit vom individuellen Heiz- und Wohnverhalten der Bewohner und die Modernisierungsempfehlungen beziehen sich auf die konkrete Bausubstanz.

Aufgrund seiner umfassenden Datenaufnahme und Berechnung bietet der Bedarfsausweis eine deutlich größere Aussagekraft und ist dem Verbrauchsausweis deshalb vorzuziehen. Auch wenn der bedarfsorientierte Energieausweis in der Regel teurer ist als der verbrauchsorientierte Ausweis.

9.2 Der verbrauchsbasierte Ausweis / Ausweis nach dem Energieverbrauchskennwert

Unter dem Energieverbrauchskennwert versteht man einen Wert, der aus dem tatsächlichen Energieverbrauch für Heizung und zentrale Warmwasserbereitung der Bewohnerinnen und Bewohner der letzten drei Jahre ermittelt wird. Bei Nichtwohngebäuden wird zusätzlich der Verbrauch für Beleuchtung und Klimatisierung berücksichtigt. Längere Wohnungsleerstände werden rechnerisch berücksichtigt und eine sogenannte Witterungs-/Klimabereinigung des Verbrauchswertes wird vorgenommen.

Mit der Witterungsbereinigung soll der ermittelte Energieverbrauch auf ein durchschnittliches Klima der letzten Jahre bezogen werden: Damit wird der Einfluss von außergewöhnlichen Wetterverhältnissen wie besonders warmen oder kühlen Wintern sowie regionalen Unterschieden ausgeglichen.

Nachteilig bei diesem Ausweis sind die Abhängigkeit vom individuellen Heiz- und Wohnverhalten der Bewohner und die Modernisierungsempfehlungen sind eher allgemeiner Art.

9.3 Grundsätze

Der Energieausweis hat eine Gültigkeit von 10 Jahren ab dem Erstellungsdatum.

Baudenkmäler benötigen keinen Gebäudeenergieausweis.

Bei Neubauten ist nur ein bedarfsorientierter Ausweis gestattet.

Energieausweise werden üblicherweise für das gesamte Gebäude und nicht für einzelne Wohnungen oder Gebäudeteile erstellt. Ausnahmen gibt es nur für Wohngebäude, bei denen ein erheblicher Teil nicht für Wohnzwecke genutzt wird, also z.B. Büros oder Geschäfte. In diesen Fällen sind zwei Energieausweise, einer für den Wohngebäudeteil und der andere für den Nichtwohngebäudeteil, zu erstellen.

Findet in einem Gebäude kein Nutzerwechsel statt und ergeben sich auch keine anderen Gründe, die zur Ausstellung verpflichten, so besteht kein gesetzlicher Zwang, einen Energieausweis ausstellen zu lassen.

Das Honorar für die Erstellung eines Energieausweises ist in der Energieeinsparverordnung nicht festgelegt. Eine Abfrage bei verschiedenen Ausstellern gibt Ihnen einen Überblick über die marktüblichen Konditionen. Der Preis kann also frei verhandelt werden.

Der Aussteller haftet gegenüber dem Gebäudebesitzer für die Korrektheit des ausgestellten Ausweises.

Aus den Ergebnissen des Energieausweises lassen sich keine direkten Sanierungsverpflichtungen des Eigentümers ableiten und es besteht für den Mieter/Käufer/Pächter kein Recht auf das Eintreffen eines bestimmten Heizenergie-Verbrauchs!

Sollten bereits vor Inkrafttreten der EnEV 2007 Energieausweise (also zum Zeitpunkt der erstmaligen gesetzlichen Anforderung) ausgestellt worden sein, so behalten diese ihre Gültigkeit und sind 10 Jahre ab Ausstellungsdatum gültig.

Die Gebäudemaße und der Energieverbrauch dürfen vom Eigentümer selbst erhoben und an den Aussteller des Energieausweises weitergegeben werden. Allerdings ist der Aussteller verpflichtet zu überprüfen, ob diese Angaben plausibel sind. Der Gebäudeeigentümer sollte sorgfältig bei der Datenerhebung vorgehen, da er für die weitergegebenen Daten haftet.

Bei der Übermittlung der Daten über ein Internetformular an einen Ausweis-Ersteller kann diese Prüfung ohne Rücksprache wahrscheinlich nicht gewährleistet werden. Die Gefahr, dass fehlerhafte Daten zugrunde gelegt werden, ist groß. Daher sollten preiswerte Angebote im Internet oder in Postwurfsendungen aufmerksam geprüft werden, ob ein einwandfreier rechtswirksamer Energieausweis erstellt wird.

Eine Aktualisierung des Energieausweises nach einer erfolgten Sanierung sollte mit dem Aussteller des Ausweises vereinbart werden.

9.4 Wie sieht der Ausweis aus?

Der Gebäudeenergieausweis besteht aus fünf Seiten und muss bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen inhaltlichen Anforderungen genügen. Die Vorlage eines nicht vollständigen oder ungültigen Ausweises kann mit Bußgeldern von bis zu 15.000 € geahndet werden.

Der Aufbau und der Inhalt von Energieausweisen sind einheitlich. Der Energieausweis enthält auf vier Seiten die wesentlichen Gebäudedaten, das „EnergieLabel“ sowie leicht verständliche Vergleichswerte und Modernisierungsempfehlungen. Auf der fünften Seite gibt es umfangreiche allgemeine Erläuterungen.

Das Formular kann sowohl für den bedarfsorientierten als auch für den verbrauchsorientierten Gebäudeenergieausweis genutzt werden. Je nach Art der Berechnung wird das Label auf der Seite 2 für den Energiebedarf oder auf Seite 3 für den Energieverbrauch ausgefüllt.

9.5 Wer stellt Energieausweise aus?

Energieausweise im Gebäudebestand dürfen ausschließlich von Fachleuten wie z.B. Architekten, Ingenieuren, Handwerksmeistern, Technikern mit spezieller Qualifikation bzw. von Personen mit entsprechenden Fortbildungen ausgestellt werden.

Die Ausstellung der bedarfsorientierten Ausweise für Neubauten darf in NRW nur von staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz (bei kleineren Gebäuden auch von bauvorlageberechtigten Personen) vorgenommen werden.

Für die Ausstellungsberechtigung ist keine gesonderte behördliche Zulassung oder Eintragung erforderlich.

Listen mit Beraterinnen und Beratern, die Gebäudeenergieausweise erstellen, sind im Internet zu finden:

- www.alt-bau-neu.de/remscheid
- www.zukunft-haus.info (> Expertensuche)
- www.eaa-handwerk.de

9.6 Modernisierungsempfehlungen

Im Energieausweis müssen kosteneffiziente Verbesserungen der energetischen Eigenschaften des Gebäudes in kurz gefassten fachlichen Hinweisen genannt werden. Die Modernisierungsempfehlungen sind Bestandteil des Energieausweises.

Sind Modernisierungsempfehlungen nicht möglich, dann hat der Aussteller dies dem Eigentümer mitzuteilen und im Energieausweis einzutragen.

Eine Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die empfohlenen Modernisierungsmaßnahmen umzusetzen, besteht nicht.

Fehlen im Energieausweis die Sanierungstipps, dann ist der Ausweis ungültig. Eine Vereinbarung zwischen Eigentümer und Aussteller zum Ausschluss der Empfehlungen ist auch nicht zulässig.

Die Modernisierungsempfehlungen sind meist relativ allgemein und ersetzen häufig keine ausführliche Energieberatung. Bei einer umfassenden Energieberatung werden empfehlenswerte Energiesparmaßnahmen und der Einsatz erneuerbarer Energien geprüft.

9.7 Wem nutzt der Energieausweis?

Der Energieausweis ist für die potenziellen Käufer und Mieter als auch für Eigentümer von Vorteil. Wer eine Wohnung oder ein Gebäude kaufen/mieten möchte, kann anhand der Angaben im Energieausweis und des so genannten Vergleichswertes einen überschlägigen Eindruck von der baulichen und anlagentechnischen energetischen Qualität des Gebäudes bekommen.

Verkäufer und Vermieter von Gebäuden mit guten energetischen Gebäudewerten dürften auf dem Immobilienmarkt umso größere Vorteile haben, desto mehr Gewicht die potenziellen Mieter und Käufer künftig auf gute Wärmedämmung und moderne Anlagentechnik legen.

Schließlich ist das Wissen um die Energieeffizienz eines Gebäudes auch Voraussetzung für Maßnahmen zur energetischen Verbesserung. Die enthaltenen Modernisierungsempfehlungen dienen der Information und machen auf nahe liegende energetische Verbesserungsmöglichkeiten aufmerksam.

10. Gebäudeenergieausweise in öffentlichen Gebäuden

Städte und Gemeinden müssen aufgrund der Novellierung der EnEV in deutlich mehr öffentlichen Gebäuden Energieausweise aushängen.

Seit der EnEV 2009 müssen auch für Nichtwohngebäude wie Behörden und sonstige publikumsintensive Institutionen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.000 Quadratmetern Energieausweise erstellt und an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle ausgehängen werden.

Es dürfen nach Wahl des Eigentümers oder Vermieters bedarfs- oder verbrauchsbasierte Energieausweise verwendet werden.

Mit dem Inkrafttreten der EnEV 2014 wird die Aushangpflicht von 1.000 m² auf 500 m² reduziert und ab Juli 2015 sind alle entsprechenden Gebäude ab einer Fläche von 250 m² betroffen.

Eigentümer von Gebäuden, in denen sich mehr als 500 m² Nutzfläche mit starkem Publikumsverkehr befinden, der nicht auf behördlicher Nutzung beruht, müssen einen Energieausweis aushängen, sobald für das Gebäude ein Energieausweis vorliegt. Gebäude mit starkem Publikumsverkehr können beispielsweise Banken, Kinos, Theater sein.

11. Inspektion von Klimaanlage

Betreiber von in Gebäuden eingebauten Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 Kilowatt haben regelmäßige Inspektionen durchführen zu lassen:

- erstmals im 10. Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile,
- innerhalb von 6 Jahren, wenn die Klimaanlage zwischen 4 und 12 Jahre alt ist,
- innerhalb von 4 Jahren, wenn die Klimaanlage über 12 Jahre alt ist,
- innerhalb von 2 Jahren, wenn die Klimaanlage über 20 Jahre alt ist.

Stichtag für die Berechnung ist das Alter der Klimaanlage am 1. Oktober 2007. In der EnEV 2007 wurde erstmals die Inspektion von Klimaanlage vorgeschrieben.

Nach der erstmaligen Inspektion ist die Anlage wiederkehrend mindestens alle zehn Jahre einer Inspektion zu unterziehen.

Die Inspektion umfasst alle Komponenten, die den energetischen Wirkungsgrad der Anlage beeinflussen. Inspektionen dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.

Dem Inspektionsbericht müssen kosteneffiziente Vorschläge zur Verbesserung der energetischen Qualität der Klimaanlage, deren Austausch oder Alternativlösungen beigefügt werden.

Für jeden neu ausgestellten Inspektionsbericht muss der Aussteller eine Registriernummer elektronisch beantragen und die zugeteilte Nummer in den Bericht eintragen. Es gelten die gleichen Regelungen wie für den Gebäudeenergieausweis und es sind stichprobenhafte Kontrollen durchzuführen. Dafür ist wie bei den Gebäudeenergieausweisen das Deutsche Institut für Bautechnik (DiBt) zuständig.

12. Neubau

Ab 1. Januar 2016 müssen neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen. Denn der zulässige Wert für Gesamtenergieeffizienz (Jahresprimärenergiebedarf) wird um 25 Prozent gesenkt. Ab 2021 gilt dann für alle Neubauten der von der EU festgelegte Niedrigstenergie-Gebäudestandard. Die hierfür gültigen Richtwerte sollen bis Ende 2018 öffentlich bekannt gegeben werden.

Das bedeutet für Bauherren, dass bis Ende 2015 die von der EnEV 2009 vorgegebenen Standards gültig sind. Aber es ist sicherlich empfehlenswert, auch bereits jetzt die höheren Werte für die Gesamtenergieeffizienz anzustreben, da damit die Betriebskosten für das Gebäude gesenkt werden und es sich um eine Investition in die Zukunft handelt.

Bei der Planung von neuen Gebäuden ist neben der Energieeinsparverordnung auch das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz zu berücksichtigen.

Im Jahr 2020 sollen die erneuerbaren Energien 14 Prozent des deutschen Wärmeverbrauchs decken – mehr als doppelt so viel wie heute. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen bei Neubauten seit dem 1. Januar 2009 regenerative Energiequellen genutzt werden. Das fordert das „Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz“ (EEWärmeG). Der Wärmebedarf beschreibt in der Regel die Energie, die man zum Heizen, zum Erwärmen des Nutzwassers und zur Kühlung benötigt.

Das Wärmegesetz stellt sicher, dass in Zukunft mehr Wärme aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wird und dadurch klimaschädliche Treibhausgase eingespart werden. Sonnenenergie, Erd- und Umweltwärme sowie Biomasse eignen sich hierfür besonders gut.

Bei der Berechnung von Neubauten darf auch Strom aus erneuerbaren Energien auf den Endenergiebedarf angerechnet werden. Dieser Strom kann beispielsweise in Photovoltaikanlagen oder in Blockheizkraftwerken (BHKW) gewonnen werden. Voraussetzung ist, dass er im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt wird. Der erzeugte Strom muss vorrangig in dem Gebäude selbst genutzt werden und es darf nur die überschüssige Energiemenge in das öffentliche Netz eingespeist werden.

13. Beratung und Förderung



13.1 ALTBAUNEU® –

Internetportal zur Gebäudemodernisierung

Der Fachdienst Umwelt der Stadt Remscheid bietet ein informatives produktneutrales Internetportal zur Gebäudemodernisierung an: www.alt-bau-neu.de/remscheid
Ziel von ALTBAUNEU® ist es, Hausbesitzer und Sanierungsfachleute zusammen zu bringen. Vom Energieausweis-Aussteller über den Dämmstoff- oder Heizungsfachmann bis zum Dachdecker sind dort alle wesentlichen Dienstleister vertreten.

Mit Hilfe einer Suchfunktion „spuckt“ die Internetplattform für jede Fragestellung gleich mehrere lokale ansässige Experten und Fachfirmen aus. Die Datenbanken zur Suche sind übersichtlich und es bedarf nur weniger „Klicks“, um Experten zu finden. Die lokale Datenbank unterstützt Hausbesitzer bei der Suche nach einem kompetenten Ansprechpartner.

Übersichtlich sind die stets aktualisierten Förderdatenblätter, die alle für ein geplantes Vorhaben relevanten Programme von Bund und Land auflisten. Es werden die Programminhalte in kurzer Form dargestellt, Ansprechpartner und Antragsstellen genannt. Damit ist eine Erstinformation gegeben und die weitere Recherche möglich. Die Förderübersichten finden Sie im Bereich „Förderung“ und dort innerhalb des jeweiligen Vorhabens.

Weitere Informationen zum Internetportal ALTBAUNEU® gibt es unter Telefon (0 21 91) 16 – 33 13.

13.2 Energieberatung

Eine Energieberatung unterstützt die Planung und Durchführung von energetischen Sanierungsmaßnahmen. Durch eine Energieberatung können im Gebäudebestand die Nebenkosten deutlich reduziert, Gebäudeschäden vermieden, das Wohnklima verbessert und eine Wertsteigerung der Immobilie erreicht werden. Denn eine qualifizierte Energieberatung hilft beim Aufspüren von energetischen Einsparpotentialen!

Architekten, Ingenieure und geschulte Handwerker stehen Hausbesitzern zur Seite, wenn die Immobilie für eine Energieoptimierung begutachtet werden soll. Diese Berater geben Hausbesitzern in einem Erst-Check einen Überblick über den energetischen Zustand ihres Gebäudes und sinnvolle Maßnahmen zur Energieeinsparung.

Diese Beratung vor Ort am Gebäude umfasst eine Begutachtung des Objektes und eine Beurteilung des Ist-Zustandes, Vorschläge für energetische Verbesserungsmaßnahmen sowie Empfehlungen für Maßnahmen, die sinnvoll und wirtschaftlich sind. Auch gibt es eine Einschätzung der zu erwartenden Kostenreduzierung sowie eine Beratung über mögliche Förderprogramme.

Diese Investition in eine solche Beratung ist allemal lohnenswert, denn die richtige Grundlage, d.h. einen umfassenden energetischen Gesamteindruck des Gebäudes zu haben, führt erst zu den richtigen, wirksamen Maßnahmen, damit die erbrachten Anstrengungen auch tatsächlich der Energieeinsparung und somit dem Umweltschutz und auch dem Geldbeutel zu Gute kommen.

Eine qualifizierte Baubegleitung während der Sanierungsphase durch einen Sachverständigen wird auch von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit einem Zuschuss gefördert, wenn man gleichzeitig seine Maßnahmen über ein Darlehen finanziert oder einen Zuschuss in Anspruch nimmt.

Qualifizierte Energieberaterinnen und Energieberater und die Darstellung verschiedener geförderter Beratungsprogramme finden Sie im Internetportal ALTBAUNEU® und in der Broschüre „Energieberatung in Remscheid – Rat und Hilfe in Energiefragen“. Der Fachdienst Umwelt informiert Sie auch persönlich. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin (0 21 91) 16 – 33 13.

13.3 Angebot des Fachdienst Umwelt

Der Fachdienst Umwelt bietet eine Initialberatung an, diese umfasst:

- die Beratung von Ratsuchenden rund um Energie sparen und Klima schützen
- den effizienten Einsatz von Energiespartechnologien
- den Einsatz erneuerbarer Energien
- die Zusendung von thematischen Broschüren
- die Beratung zu Fördermitteln von Bund und Land zur energetischen Verbesserung der Gebäudehülle und zum Einsatz von erneuerbaren Energien

Fachdienst Umwelt, Elberfelder Str. 36,
Telefon (0 21 91) 16 – 33 13,
E-Mail umweltamt@remscheid.de



13.4 Förderprogramme von Bund und Land

Öffentliche Förder- und Kreditprogramme von Bund und Land sowie des kommunalen Energieversorgers helfen bei der Realisierung eines energieeffizienten Gebäudes, einer nachträglichen Wärmedämmung, einer effizienten Heizungsanlage und bei der Installation von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Die wichtigsten Anbieter sind die KfW, die NRWBank und die BAFA. Diese werden hier kurz genannt.

Die KfW-Förderbank bietet Zuschüsse oder zinsverbilligte Darlehen an für den Erwerb von Wohnraum, dessen energetischer Modernisierung sowie die Installation von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Die Abwicklung der Darlehen läuft über Banken und Sparkassen. Direkten Kontakt muss der Gebäudebesitzer mit der KfW aufnehmen, wenn er einen Zuschuss in Anspruch nehmen möchte.

Die KfW bietet verschiedene Programme an:

- Energieeffizient Sanieren – Kredit – Sanierung zum KfW-Effizienzhaus
- Energieeffizient Sanieren – Kredit – Durchführung von Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenkombinationen
- Altersgerecht umbauen – Kredit
- Energieeffizient Sanieren – Zuschuss – Sanierung zum KfW-Effizienzhaus
- Energieeffizient Sanieren – Zuschuss – Durchführung von Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenkombinationen
- Energieeffizient Sanieren – Baubegleitung

Es gibt ebenfalls den Programmbereich „Energieeffizient Bauen“.
Hier ist die Förderung rund um den Neubau gebündelt.

Telefon (08 00) 5 39 – 9002

(kostenfrei aus dem deutschen Festnetz; Preise für Mobilfunk können abweichen)

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 8:00 – 17:30 Uhr

Internet: www.kfw-foerderbank.de

E-Mail: infocenter@kfw.de

Die NRW.Bank bietet Darlehen an für die energetische Sanierung von Gebäuden (Einzelmaßnahmen und Maßnahmenkombinationen), Barrierereduzierungen, Änderung des Wohnungszuschnitts, Schadstoffsanierung, Hochwasserschutz sowie die denkmalgerechte Erneuerung von selbst genutztem Wohnraum.

Anträge für das Programm „Gebäudesanierung“ sind bei Banken und Sparkassen zu stellen.

Informationen zum Programm „Gebäudesanierung“:

Telefon (02 11) 9 17 41 – 48 00

Internet: www.nrwbank.de

E-Mail: info@nrwbank.de

Das Ziel der Förderung des Bundeswirtschaftsministeriums ist, den Absatz von Technologien der erneuerbaren Energien im Markt durch Investitionsanreize zu stärken und deren Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

Es werden Zuschüsse gezahlt beispielsweise für die Errichtung und die Erweiterung von

- Solarkollektoranlagen
- automatisch oder handbeschickten Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung für bestimmte Nennwärmeleistungen
- effizienten Wärmepumpen
- Mini-Blockheizkraftwerken

Ein Effizienzbonus durch eine höhere Zuschussförderung ist möglich, wenn Solarkollektoren und Biomassekessel besonders energieeffizient eingesetzt werden oder miteinander kombiniert werden.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Str. 29-35

65760 Eschborn

Telefon (0 61 96) 908-625

Internet: www.bafa.de

14. Gesetzestext

Den kompletten Gesetzestext der Energieeinsparverordnung, die seit 1. Mai 2014 in Kraft ist, erhalten Sie im Buchhandel oder im Internet unter www.gesetze-im-internet.de zum Download.

Weitergehende Informationen zur Energieeinsparverordnung erhalten Sie im Internet unter www.bbsr-energieeinsparung.de und www.enev-online.de

15. Hinweis

Die Informationen in dieser Broschüre sind nach bestem Wissen erstellt und sorgfältig geprüft. Dennoch können inhaltliche Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher ist rechtsverbindlich allein die Energieeinsparverordnung, in der derzeit gültigen Fassung vom 16.10.2013 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 67 am 21.11.2013). Alle in der Broschüre gemachten Angaben erfolgen daher ohne jegliche Gewähr. Es wird keine Verantwortung und Haftung für inhaltliche Abweichungen oder Unvollständigkeiten übernommen. Bei Fragen und Unklarheiten steht Ihnen der Fachdienst Umwelt jederzeit gerne zur Verfügung.

16. Ausblick

Der größte Teil des Energieverbrauchs in Deutschland wird für die Beheizung von Gebäuden benötigt.

Auf lange Sicht sollen Missstände bei der Wärmedämmung, den Heizungsanlagen und den Einrichtungen zur Versorgung mit Warmwasser beseitigt werden. Die Energieeinsparverordnung zielt dabei mit verschiedenen Regelungen auf bestehende Gebäude sowie Neubauten gleichermaßen ab und setzt Standards und Fristen fest, wann und unter welchen Umständen Sanierungsarbeiten durchgeführt werden müssen.

Das Ziel der Bundesregierung eines nahezu CO₂-neutralen Gebäudebestandes bis zum Jahr 2050 wird nur durch verstärkte Investitionstätigkeit vor allem bei der Gebäudesanierung erreicht werden können.

17. Erklärung wichtiger Begriffe

17.1 Primärenergiebedarf

Der Primärenergiebedarf ist die Energiemenge, die zur Deckung des Endenergiebedarfs benötigt wird, unter Berücksichtigung der zusätzlichen Energiemenge, die durch vorgelagerte Prozessketten außerhalb der Systemgrenze „Gebäude“ bei der Gewinnung, Umwandlung und Verteilung der jeweils eingesetzten Brennstoffe entsteht.

Die Primärenergie wird als Beurteilungsgröße für ökologische Kriterien wie z.B. die CO₂-Emissionen herangezogen, da der gesamte Energieaufwand für die Gebäudebeheizung mit einbezogen wird.

17.2 Endenergiebedarf

Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die für die Gebäudebeheizung unter Berücksichtigung des Heizwärmebedarfs, der Verluste des Heizungssystems, des Trinkwasser-Wärmebedarfs und der Verluste des Warmwasserbereitungssystems aufgebracht werden muss. Die Endenergie bezieht die für den Betrieb der Anlagentechnik (Pumpen, Regelung, usw.) benötigte Hilfsenergie (in der Regel Strom) mit ein und ist daher nach den benötigten Energieträgern zu differenzieren.

Die Endenergie wird an der „Schnittstelle“ Gebäudehülle übergeben und stellt die Energiemenge dar, die der Verbraucher für Heizung und Warmwasser bezahlt.

17.3 Heizenergiebedarf

Der Heizenergiebedarf ist die Energiemenge, die für die Gebäudebeheizung unter Berücksichtigung des Heizwärmebedarfs und der Verluste des Heizungssystems aufgebracht werden muss. Verluste des Heizungssystems treten bei der Wärmeübergabe, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeerzeugung auf. Diese Verluste werden in einer Anlagenaufwandszahl zusammengefasst.

17.4 U-Wert

Der Wärmedurchgangskoeffizient, abgekürzt als U-Wert (früher k-Wert) gibt an, wie viel Wärmeenergie durch einen Quadratmeter eines Bauteils bei einem Temperaturunterschied von einem Grad Kelvin (= ein Grad Celsius) zwischen Innen- und Außenseite dringt. Der U-Wert wird in W/m^2K (Watt pro Quadratmeter Kelvin) gemessen. Je kleiner er ist, desto weniger Wärme und damit Energie geht verloren, d.h. desto besser dämmt das betroffene Bauteil.

17.5 WLG (Wärmeleitfähigkeitsgruppe)

Die Wärmeleitfähigkeitsgruppe gibt die Durchlässigkeit eines Materials für einen Wärmestrom an. Die Wärmeleitfähigkeitsgruppe leitet sich aus dem rechnerischen Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit her und entspricht den ersten drei Ziffern nach dem Komma. Es wird vorausgesetzt, dass der Bemessungswert kleiner als eins ist. Ein Wert von $0,025 W/mK$ (Watt pro Meter Kelvin) entspricht also einer WLG von 025. Je kleiner der WLG-Wert ist, um so größer ist die Wärmedämmung.



Impressum

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Fachdienst Umwelt
Elberfelder Str. 36
42849 Remscheid

Telefon (02191) 16 – 33 13
Telefax (02191) 16 – 32 57

Internet www.remscheid.de
E-Mail umweltamt@remscheid.de

April 2014



Klimaseiten:

<http://www.remscheid.de/leben/umwelt-und-natur/umweltschutz/146380100000079564.php>

